

*eingereicht am 15. 11. 54
zur Registrierung und beanstan-
det da DDR Statut und einige
Typfehler drin sind
Mef. 14. 54 / Pitz*

M u s t e r s t a t u t
.....
für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung. Um den Umfang des Wohnungsbaues zu erweitern und die Versorgung der Werktätigen mit Wohnungen zu verbessern sowie die Vorteile des kollektiven Bauens anzuwenden, werden entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Werktätigen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gebildet. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten für ihre Bauten Kredite zu Vorzugsbedingungen und volkseigene Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

In Anerkennung dieser Massnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Bewusstsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Errichtung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschliessen wir, die Werktätigen des Betriebes VEB Werk für Signal und Sicherheitstechnik in Berlin-Treptow, Eisenstrasse 90-96, aufgrund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL.S.1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

I.

Grundlagen und Aufgaben der Genossenschaft

1. Aufgaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind:
 - a) Für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen, insbesondere in Form von Reihenhäusern oder Geschossbauten,
 - b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statutes zu verwalten,
 - c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschliesst spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr
 - a) den Bauplan
 - b) den Finanzierungsplan für Neubauten
 - c) den Wohnungsverteilungsplan
 - d) den Haushaltsplan.

Im Gründungsjahr muss die Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Statutes erfolgen.